

Grundsätze für Begutachtungen und Prüfungen der Deutschen Röntgengesellschaft e.V.

Das vorliegende Dokument wurde vom Direktorium der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie am 30.09.2019 und vom Vorstand der DRG am 01.10.2019 beschlossen.

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle Geschäftsbereiche der Deutschen Röntgengesellschaft e.V. (DRG), in denen Begutachtungen und Prüfungen eine Rolle spielen. Hierzu zählen z.B. Bewerbungen um wissenschaftliche Preise, Anträge auf Förderung wissenschaftlicher Projekte und Zertifizierungen. Ausgenommen ist die Beurteilung von anonym eingereichten Abstracts für Veranstaltungen wie den Deutschen Röntgenkongress.

2. Verfahrensgrundsätze

Festlegung und Änderung von Kriterien und Verfahren

Soweit die Satzung der DRG nichts anderes bestimmt, werden die für einen bestimmten Geschäftsbereich geltenden Regelungen durch das fachlich zuständige Gremium in Abstimmung mit der DRG-Geschäftsführung erarbeitet und dem DRG-Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Der DRG-Vorstand kann bestimmen, dass weitere Gremien einbezogen werden müssen oder die Entscheidung an andere Gremien oder Funktionsträger delegieren.

Transparenz von Kriterien und Verfahren

Kriterien und Verfahrensweisen für Begutachtungen und Prüfungen müssen schriftlich festgelegt werden. Die Dokumente müssen öffentlich zugänglich sein. Alle Verfahren müssen so gestaltet werden, dass die in den schriftlichen Dokumenten geforderten Nachweise für die Entscheidung der begutachtenden bzw. prüfenden Personen ausreichen.

Sollten sich zwischen der Einreichung eines Antrags und dem Abschluss des Verfahrens Regelungen oder Anforderungen ändern, finden ausschließlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen und Anforderungen Anwendung bei der Begutachtung des Antrags und der Durchführung und Bewertung der Prüfung.

Vertraulichkeit

Die begutachtenden und prüfenden Personen und die DRG-Geschäftsstelle behandeln alle Anträge und beigefügten Unterlagen vertraulich. Die Geschäftsstelle legt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern bzw. antragstellenden Personen nicht offen, wer ihre Bewerbung bzw. ihren Antrag begutachtet hat.

Gleichbehandlung

Die begutachtenden und prüfenden Personen und die DRG-Geschäftsstelle folgen bei der Bearbeitung und Begutachtung von Bewerbungen und Anträgen sowie bei der Durchführung von Prüfungen strikt dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Zu diesem Zweck werden strukturierte Prozesse sowie



möglichst standardisierte Verfahren, Nachweise und Formulare genutzt. Im Interesse der Gleichbehandlung werden von einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bzw. antragstellenden Personen standardmäßig keine Nachweise oder Unterlagen gefordert, die über die schriftlich festgelegten Anforderungen für das jeweilige Verfahren hinausgehen. Sollten die eingereichten Nachweise oder Unterlagen im Einzelfall für die Beurteilung nicht ausreichen oder begründete Zweifel an der Plausibilität bestehen, können zur Klärung des Sachverhalts weitere Unterlagen eingefordert werden. Vor dieser ergänzenden Anforderung von Nachweisen oder Unterlagen ist im Sinne des Mehraugenprinzips die Abstimmung mit mindestens einer weiteren, im jeweiligen Verfahren begutachtenden bzw. prüfenden Person erforderlich.

Auswahl von Gutachterinnen und Gutachtern bzw. Prüferinnen und Prüfern

Die für Begutachtungen und Prüfungen eingesetzten Personen müssen über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Die für eine spezifische Funktion als Gutachterin oder Gutachter bzw. als Prüferin oder Prüfer zu erfüllenden Anforderungen werden bei der Beschreibung des jeweiligen Verfahrens schriftlich festgelegt.

Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer dürfen zu den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. antragstellenden Personen nicht in einem Verhältnis stehen, das Befangenheit anzeigen könnte. Die Regelungen der DRG orientieren sich an den Hinweisen der DFG zu Fragen der Befangenheit (http://www.dfg.de/formulare/10_201/10_201_de.pdf). Gutachterinnen und Gutachter bzw. Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, im Falle ihrer Befangenheit die Geschäftsstelle zu informieren, die dann andere Personen bestimmt. Über den Umgang mit Befangenheit werden die begutachtenden bzw. prüfenden Personen durch Übersendung eines Hinweisblatts informiert (siehe Anhang 1).

Bei mündlichen Prüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 2 Wochen vor der Prüfung über die für sie vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer und ggf. Vorsitzende der Prüfungskommission informiert. In begründeten Fällen (siehe Anhang 1) können sie die Beteiligung dieser Personen an ihrer Prüfung wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall wählt die Geschäftsstelle neue, im Sinn von Anhang 1 unbefangene Personen als Prüferinnen und Prüfer bzw. Vorsitzende aus.

Trennung von Begutachtung und mündlicher Prüfung

Die Begutachtung eines Antrags und die mündliche Prüfung der antragstellenden Person werden von unterschiedlichen Personen durchgeführt.

Umgang mit Widersprüchen

Widersprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Widerspruch wird vom Widerspruchsausschuss behandelt, dem der Präsident der DRG, der Schriftführer der DRG, der Stellvertretende Präsident der DRG, der Vorsitzende des Direktoriums der Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie und der Vorsitzende der betroffenen AG bzw. Fachgesellschaft angehören. Der Vorsitzende der betroffenen AG bzw. Fachgesellschaft stellt den Widerspruchsfall und die Einschätzung der betroffenen AG bzw. Fachgesellschaft im Ausschuss vor.

Kann auf diese Weise keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit – wie in den Satzungen der beteiligten Fachgesellschaften geregelt – durch ein Schiedsgericht entschieden.

Effektivität und Effizienz der Verfahren

Begutachtungen und Prüfungen sind oft mit einem hohen Aufwand für antragstellende Personen, begutachtende und prüfende Personen und die DRG-Geschäftsstelle verbunden. Gleichzeitig haben Begutachtungen und Prüfungen den Anspruch, zu einem aussagefähigen, die Qualität des zu begutachtenden bzw. zu prüfenden Sachverhalts sicherstellenden und verbessernden Ergebnis zu kommen. Begutachtungs- und Prüfungsverfahren sollten daher so gestaltet werden, dass sie für alle Beteiligten gleichermaßen effektiv und effizient sind. Alle Verfahren sollten regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit, Qualität und das Verhältnis von Aufwand und Nutzen analysiert werden.

Administrative Unterstützung durch die DRG-Geschäftsstelle

Die DRG-Geschäftsstelle unterstützt die Verfahrenseffizienz durch die Beratung der zuständigen Gremien bei der Gestaltung von Verfahren und durch die administrative Abwicklung und Dokumentation aller Abläufe.

Anhang 1: Hinweise zum Umgang mit Befangenheit bei Begutachtungen und Prüfungen für die Deutsche Röntgengesellschaft e.V. (DRG)

Bei der Auswahl von begutachtenden bzw. prüfenden Personen ist die Geschäftsstelle der DRG auf Ihre Mithilfe angewiesen. Nicht immer sind für uns alle Umstände erkennbar, die Befangenheit anzeigen können. Bitte teilen Sie uns so bald wie möglich mit, wenn Sie vermuten, dass solche Umstände vorliegen, damit wir ggf. eine andere begutachtende oder prüfende Person benennen können.

Umstände, die regelmäßig zum **Ausschluss** von Begutachtungsverfahren und Prüfungen führen, sind:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Begutachtungs- bzw. Prüfungsentscheidung oder solche Interessen von unter Nr. 1 aufgeführten Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche oder klinische Kooperation.
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Weiterbildungszeit bzw. Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
5. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Einrichtung zum Ausschluss.
6. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen, die in der Regel von der Geschäftsstelle getroffen und in Zweifelsfällen vom DRG-Vorstand entschieden wird:

7. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
8. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 7 aufgeführten Personen.
9. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Einrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
10. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 6 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.
11. Wissenschaftliche oder klinische Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
12. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
13. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
14. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.